

I

# Folgeren die Articuli.

I.

11 was werck  
gewoßn

Wer vnser mitbruder, sein will der muß innerhalb eines  
quartals die brüderschaft des Heiligen Leichnamts gewinnen  
vnd haben. Auch soll er ~~das~~ thätlich geboren sein  
vnd sein geburdts brüßte auflegen, bey einem Maygister  
iar vnd tag arbüchten. ~~Es~~ Siehe sich aber hu das  
eine Wittfrau zur Ehe neme, oder eines Magisters  
tochter, der soll solches gewisßen vnd der arbücht überha-  
ben sein, des gleichen auch eines Magisters sohn außero-  
nen den Magistern voll recht zu geben, wie andere,  
als er werck im thone blie, 2 lb wachs. Innunge u. g.  
Daneben eine Wittfrau wo ihr der Man kurbet frick zu  
arbüchten haben, so lang sie es trüben vnd erhalten kan.  
Der jüngste aber in vnserm werck sol vnser Herzgen  
in der kirchen neben dem jüngsten vor im gewosen arbü-  
den vnd außschien hu gelegener brüt, so oft als sie es  
vorsäumen, die pänn. 1 lb wachs, auch sollen sie so woll  
dem jüngsten als dem Elsten gehorsam sein, auch vns  
schencken wan wir bruder hier tuncen.

II

11 vom kirchen gehen. Auch sollen vnser mitbrüder alle freyertage kumen auß  
genommen, sich in der kirchen sampt den Schwestern  
knden lassen, wo ia mit allerbyde doch eines von mir,  
bey der Pan der kirchen vnterschüdelichen, vom her-  
digen vnd guligen ampt der Mess 2 lb wachs.

III

11 von Begräbnus sein.

Wer mit kompt zum auffgraben vnserer leichen, zum  
begrafft, zum kühlen, zum Opfer, der soll so oft  
als er es vorsäumt 1 lb dem werck ablegen. Wo  
aber billiche vnd rechtmissige brachen sein, sein



aß bleibend sol solches furz zu vor bey den Elten der  
Wort Maister angebracht werden. Im fall vnser gesund  
auch stirbt, sollen sie gleich neben vnsern Kindern begrab  
en werden.

### III.

*1. im Land  
1. 16. 17. 18.*  
Von den Bancken. Auch sollen mit mehr Jan 22. Bancke sein. Wer aber  
eine Bancke kauft, der ist schuldig den Brudern ~~in~~  
~~thone~~ ~~ban~~ Auch sol es gestadt vnd versandt werden  
Bancke zu vorsetzen. Wo es sich aber trifft, das ein vor  
armter Maister eine Bancke müßet, der sol vnser Com  
van wir forinanderreiben, der oberriten Pen vberhaben.  
Wo aber einer ein gemutte Bancke hat, vnd kauft in darvor  
ein Liebname, der gibt voll recht, wie oben gemeldet.  
Bequert sich aber das ein gefelles Maister vordt auff eine  
mitbancke, der sol die flucht wie oben erzehlet, vrliegen.  
Vnd wer eine Bancke kauft vnd hat forin eine der ge  
voll recht, wie oben.

*V.*  
vom Gerber. Wer vnser gerber sein wil, der sol vns in vnsern  
gerb hausem die Lieder vernahten, vnd voll recht  
thun der munge nach wie andere Maister, vnser  
jungste sein, vnser Kirchen anbinden vnd außlösch  
mit gelegenheit, vns gehorsam sein, wie auch andere  
jungster. Auch sollen Schumacher auf das landt  
Leder gerben bey der Pen, von einem andren Leder  
1 lb wachz. Auch kein Lühr. nass Leder hörkauffen  
aus Lühr auf dem Falke bey der Pen. vnder, schudlich  
vor ein andres 1 lb wachz. Auch sol kein gerber Leder  
kauffen auß dem landt wieder zu hörkauffen außgenommen  
den vnserigen Maisteren, vom Leder 1 lb wachz.



vom Schumachen.

**VI**  
Auch wer nicht tüchtig schumacht solten aufgehoben  
werden, vnd recht mit begehren. Auch von fremden vn-  
geschmirten led der schick machen bey der Pan, it, wach.  
Wo man aber in den schurn findt schädlicher lacher oder  
brüche, so manch schädlich loch, so viel. Auch von  
Meyster am Marck tag mit mehr den 24 par schur  
austragen, werden den vnser beſichtig vmd schauer  
mehr finden den 24. par sollen sie buſſen von in de-  
rem i. ſ. auch sollen 2. mayster alle marck tage auf  
ſchauung auf die ſchu ſaben, die Ordnung nach den  
benedict folgen soll. Wo aber man die aufschauer  
völl abfertigt mit worten, sol strenglich i. th. wach,  
so oft, vnd vnder thut.

Vom Verſammlung der Ma-  
ren, vnd fremden Meſtern  
im Jarmarkt.

**VII.**  
Auch soll im Jarmarkt ein Elster Mayster, neben  
anderen herten Maystern, vnd dem Jungsten, den  
fremden gehen die ware beſichtigen, auf daß dar-  
durch niemand betrogen werde, formlich wan sie  
die selben thun mit daquade ſchmieren, mit wollen  
vnd wissen das Herren Bürgermayster, vnd Erſam-  
men Raths auf, vnd ihn weg zu nemen, darüber recht  
lassen trothen, auch wo vnser Mayster bey den frem-  
den Maystern brochfallig ſchick thun finden, sollen  
sie gleich-fals thun, wie oben. Auch sol ein ſchu-  
macher vnd Mayster, welcher vntichtig, vnd aller thren  
erfahrt ist, ware bey vns macht Paul zu haben, den Jar-  
markt, so woll ihn, als außserhalb der Stadt.

**VIII.**



von Leder büß. Auch sol keiner bey uns Leder kaufen oder kôrkauffen an  
heiligen feiertagen büß nach vollendetem heiligen ampt,  
Egut imandts darwider soll die Pen 1 lb. wachs erlegen  
von imm nderen Leder. Auch soll kein Mayster dem  
andern schaden oder vorschuy im Leder kauf thun, sofft  
er thut nur Pen 1 lb wachs, so er anders auch darob  
betragen vnd mit hieser Compagnie vberwunden wirdt.  
Auch soll vns vorbehalten vrrd, das kein kauffman macht  
zu Leder zu kaufen er sey den sach, das vnser künig solchs  
bedurffig vnd benötig vrrde. Auch ist zu mercken, obid  
kôm, das im Letau oder toll im Karren oder fuder ledi  
ger bricht soll es imandt macht haben, allso imweg fur  
dine person zunemen, vnd zu kaufen sonderem sol vrrge  
hen vndt zugleich mit andern kaufen vnd sich außsüßte  
wie sie mögen vnd kômen entschäden vnd betheilom.  
Auch sol kein Mayster gestattet vrrden, den fremden  
zugut Leder auf wieder kauf zu kaufen, sonderem wo  
es die vnser vrrckmayster nicht bedurffig sîn, als  
van huthon vnd zu lassen zu Pen dinsten allen  
3 lb wachs

von fischeren  
vnd Beysosenn.

IX.  
Auch sol kein Mayster der mit im barck oder das vrrck  
solit schu machen bey der Stadt, die Pen 1, stem wachs  
Darvon nimbt die kirche die helfft, die ander aber zu  
erhaltung der vnserigen kirchen in vnseren kirchen.  
Auch soll vns kein bößges in vnserer gerren gabut, im  
der lichen, schädlich vnd vortrüblich sein, vrrdt  
vber diß imandt beschlagen wollen wir solch Pen  
vnd straff vnt Ehrwürdigen Capitell an Gm gestelt



Haben. Auch sol vns kein gerberm der Herren  
arbutt hinderen.

vom Besinde

X

Es sol auch kein Master, den Irri<sup>mit gewer</sup> soll kuffen,  
so viel wochen, er aber daruber halt, von einem wach,  
ren, 1 lb wachs. Auch klagt er gefall vmb sein  
verdindt lohn, das in der Master kufft vmb  
bekommt, das sollen die werckmaster richten.  
Auch sol niemand das andere gefinde sehen, ahn  
vorwort des vorigen Masters, big dem er vorimgt,  
arbutt hab zur Pen 1 lb wachs. Auch sol ni-  
mand das gefinde vnder fur der stadt, nach auß  
dem lande sprechen allein in der stadt die Pen  
1 lb wachs.

XI.

von Erbesworten.

Auch soll sich widerman kuffen vnd kuffen, wo mag  
lichen allen vberaus ankeren, damit in vnsere  
salationibz oder bruderburen, der Nam des aller  
heiligsten gottes, mit geschandte, geschmest, ge-  
lestet, vnnutzlich gekurtz vnd mißbraucht wer-  
de, vnder seine gebenedigte vnd hochwichtigste  
mutter gottes Maria, noch seine heiligen got-  
tes vnd außerswerten zur Pen der kirchen im  
halben stem wachs. Auch soll niemand vnser  
golge vnd nidrige oberkufft wie oberirt in bra-  
der buren, schutzen, schanden, vnd vber nachreden  
big der Pen der kirchen im halben stem wachs.



Der hohen Obrigkeit aber Peen und Straff ane Schaden.  
Denen aber solches schenden vnd den irren zun ohren  
thut kommen, sol solches der hohen Obrigkeit anbringen,  
wer es den vrschuldigen, noch dem flucher, laster,  
vnd sündler, die Peen wie oben erhalt, erlegen.  
Auch dem im böß gericht nachgehut, sein gutt zu  
abgeschnitten, sol in vnderem werck nit gelitten werden,  
biß zum auftrag vnd aufführung der sachen, daruber  
die Mayster zu erkennen haben.

## XII.

Von Lehrlingen auch wer vnter santwerck lehren wil, der soll dartz  
vnd thlich geboren sein, sein geburtes brüder hünd  
in vnter laden hüt zu wachen geben, den Mayster  
1 sch, darzu 2 jar lehren, wo aber des Maysters  
sohn leret biß zum frembden, der güt vnter  
laden zu wachen 1 sch.

## XIII.

Von vörbotunge  
des werckes

Wan vörbotung von den Maystern thut geschehen, ist  
es anders vnterschiedlich, sol er sich vorsehten, wo  
aber nit, sol vnter seines gesundes kommen, der  
kor in werbt, geschicht solch mit die lutz. B.  
Wan vnter werckmayster zur lutz möll lassen vör-  
boten, vnd er sich dergegen setz, die Peen 1 lb,  
wachs. Auch wer vnter werck wüll vrbotten las-  
sen, der soll geben, 10 sch. Auch wo vnter Mayster  
den anderen vnter, sollen solches die wercke  
richten nach erkandnis, der sacht.



### XIII

Vom Betränder

Wo wir unser brüderbier trincken, soll aller  
stül, huchtig, vnd rebarlich kuggen. Wer aber  
vnmässiglich sich thut verhalten, sol die Pen im  
th wachs vrlagen. Auch soll keiner kein kint tre  
recken auß dem gaus vmd geschür, welches die  
Steten brauch. By der Pen ein β. Auch soll niemand  
des gaus wirts gesunde, da wir vnder brüderbier  
trincken. Mit wortten oder wortschlang ruffen vnd  
vbel abfertigen, by der Buß 1 th wuchs. Auch  
soll keiner kein güter hu vnterem brüderbier tra  
gen, von einem andren 1 β.

X

### XV.

Von Klagung.

Begibt sich aber etwas in dem wirt, vnd salt er  
kein handel fur, welcher man muß gefalt, vmd in  
nicht annehmen wollen, sondern restituiren, vmd  
wollen an ein L. R. appelliren, gründt vmd  
erhalt er den handel, vmd die sache, soll er  
genossen, wo mit solcher der tierch 2 th wachs  
schuldig sein, ahn die Pen welche in ein wirt thut  
vorhalten.

X

X

### XVI.

Von der vorwilerung.

Was in diesen brüden mit solt, nach begriffen  
ist, vmd es die brüder <sup>vor</sup> gut thun ansetzen, vmd  
was der müste gaus im halle in dem bausch ist,  
soll sich der wenigste vnd der kleinste gaus mit  
vnderen. Vmd wer vnter heimlichkeit offenbart  
vnd antag gibt, sol zur Pen geben 2 th wachs.  
Auch soll keiner fur den andren in der mora sprach  
bitten, das er anhört, by der Pen 1 th wachs.

X